

Ausschreibung

Förderwettbewerb „Culture & Technology“

gültig ab 11. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1. Ziele	4
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs	5
4. Teilnahmebedingungen am Förderwettbewerb	5
5. Fördergegenstand.....	6
5.1. Förderbare Projekte.....	6
5.2. Nicht förderbare Projekte.....	7
6. Förderbare Kosten	7
6.1. Allgemeine Voraussetzung	7
6.2. Förderbare Einzelkosten.....	7
6.3. Gemeinkostenzuschlag	8
7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage.....	8
8. Förderintensität und maximale Förderung	8
8.1. Maximale Förderintensität	8
8.2. Maximale Förderung.....	8
9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum.....	8
10. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen.....	9
10.1. Teilnahmeantrag.....	9
10.2. Beizufügende Unterlage	9
11. Bewertung und Entscheidung	9
11.1. Bewertungsgrundlagen.....	9
11.2. Formale Vorprüfung.....	9
11.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien	10
11.4. Bewertung/Jury.....	10
11.5. Reihung und Fördervorschlag.....	10
11.6. Förderentscheidung.....	10
12. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung	10
12.1. Mitteilung der Förderentscheidung	10
12.2. Bedingungen.....	11
12.3. Akonto	11

13.	Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung	11
13.1.	Meldepflicht von Änderungen	11
13.2.	Fortschrittsberichte	11
13.3.	Endbericht inkl. Endabrechnung	12
13.4.	Schlusszahlung.....	12
14.	Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung	12
14.1.	Publikation	12
14.2.	Monitoring.....	13
14.3.	Aufbewahrung von Unterlagen	13
15.	Widerruf und Rückzahlung.....	13
15.1.	Widerrufsgründe 10 Jahre	13
15.2.	Widerrufsgründe 4 Jahre	14
15.3.	Teilwiderruf	15
15.4.	Ausspruch des Widerrufs.....	15
15.5.	Rückzahlung im Fall des Widerrufs	15
16.	Datenschutz	15
16.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	15
16.2.	Publizierbare Daten	16
17.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/ Schad- und Klagloshaltung.....	16
18.	Geltungszeitraum.....	17
19.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand.....	17
20.	Ausschreibende Stelle	17
Anhang I.....		18
Betriebsstätte.....		18
Wiener Betriebsstätte		18
Anhang II.....		19
Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze.....		19

Präambel

Die vorliegende Ausschreibung der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (in weiterer Folge „Wirtschaftsagentur Wien“) regelt den Förderwettbewerb „Culture & Technology“. Einreichungen sind innerhalb des Geltungszeitraums dieses Förderwettbewerbs (siehe Pkt.18) vom 11. Juli 2022 bis 11. September 2022 möglich. Konkrete Informationen zu diesem Wettbewerb finden Sie unter www.wirtschaftsagentur.at. Im Rahmen dieses Wettbewerbs werden die besten Projekte mit einer maximalen Fördersumme von EUR 100.000 gefördert.

1. Ziele

Mit der Wirtschaft- und Innovationsstrategie 2030 der Stadt Wien wurde die „Kultur und Kreativmetropole Wien“ zu einem der Spitzenthemen erklärt und „Culture & Technology“ dabei als Leitprojekt definiert. Die Wirtschaftsagentur Wien setzt daher in Form von zwei aufeinander aufbauenden Wettbewerben (Ideenwettbewerb und Förderwettbewerb) Anreize, diese Innovationskraft weiter zu stärken. Angesichts der Bedeutung der Wiener Museen für den Kultur- aber auch Wirtschaftsstandort Wien und der besonders großen Herausforderungen und Chancen, die digitale Anwendungen in diesem Bereich bieten, richtet sich die vorliegende Ausschreibung an Wiener Museen.

Langfristiges Ziel ist es, Best Practice-Anwendungen und innovative Lösungen in der Zusammenarbeit von Museen und technologieorientierten Kreativunternehmen zu unterstützen, und somit die Wettbewerbsfähigkeit von Wiener Museen zu fördern und wertvolle Impulse für den Wirtschaftsstandort Wien zu schaffen.

Mit dem gegenständlichen Förderwettbewerb soll die Umsetzung der im Ideenwettbewerb „Culture & Technology“ prämierten Konzepte unterstützt werden.

2. Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Ausschreibung bildet der Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2022, unter eRecht 54745-2022.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Wenn ein am Wettbewerb teilnehmendes Museum dem Beihilferecht unterliegt, kommt die Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ zur Anwendung.

Ein Museum unterliegt nicht dem Beihilferecht, wenn es von seinen Besucher*innen finanzielle Beiträge (Eintrittsentgelte) erhebt, die höchstens 50 % seiner tatsächlichen Kosten decken und

¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI L 187/1 i.d.F. [Verordnung \(EU\) 2020/972](#), ABI L 215/3.

daher nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden können. In diesem Fall handelt es sich bei dem Museum nicht um ein Unternehmen im Sinne des Artikels 107 AEUV.

Ein im Rahmen dieses Förderwettbewerbs gefördertes Museum unterliegt außerdem nicht dem Beihilferecht, wenn die ihm gewährte Förderung nicht geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Wenn ein Museum dem Beihilferecht unterliegt, sind alle relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 53, wonach die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten verbindlich anzuwenden sind.
- Artikel 1 Absatz 4 lit. a, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit. c, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit. a, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfänger*in zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedsstaat hat.
- Artikel 6, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung von Fördergeldern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Ausschreibung. Auf die Gewährung von Fördergeldern nach dieser Ausschreibungsunterlage besteht kein Rechtsanspruch.

4. Teilnahmebedingungen am Förderwettbewerb

Zur Teilnahme am Förderwettbewerb „Culture & Technology“ sind ausschließlich bestehende Museen mit einer Betriebsstätte in Wien berechtigt, die kein anhängiges Insolvenzverfahren aufweisen und bereits im Ideenwettbewerb „Culture & Technology“ für ihr eingereichtes Konzept prämiert wurden.

Definition Museum:

Ein Museum ist eine dem Nutzen der Allgemeinheit verpflichtete, permanente Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse des Menschen und seiner Umwelt für Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecke sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und ausstellt.

Definition Betriebsstätte:

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des einreichenden Museums eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Museum seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann (Näheres siehe dazu Anhang I).

5. Fördergegenstand

5.1. Förderbare Projekte

Das im Ideenwettbewerb „Culture & Technology“ prämierte Konzept muss im Förderantrag zu einem konkreten Projekt weiterentwickelt werden.

Die Umsetzung des Projektes muss vollständig und schlüssig dargestellt und in konkrete Arbeitspakete gegliedert werden. Das Projekt muss analog zum prämierten Konzept der Integration von innovativen Lösungen aus einem der folgenden Bereiche dienen:

- Besucher*innenerfahrung (Visitor Experience)
- Forschung & Lehre (Research & Learning)
- Ausstellungs- & Bühnendesign (Exhibition & Stage Design)
- Archivierung & Dokumentation (Archiving & Documentation)

Eine genauere inhaltliche Auseinandersetzung zu den vier Bereichen bietet das White Paper „Culture & Technology“ (abrufbar unter www.wirtschaftsagentur.at).

Das Projekt muss gemeinsam mit mindestens einem technologieorientierten Kreativunternehmen umgesetzt werden, welches im Förderantrag bereits namhaft gemacht wird. Sollte ein Kreativunternehmen im Laufe des Förderzeitraums ausgetauscht werden, ist ein adäquater Ersatz der Wirtschaftsagentur Wien vorzuschlagen und von dieser vorab freizugeben.

Definition „Technologieorientiertes Kreativunternehmen“:

Als technologieorientiertes Kreativunternehmen im Sinne dieser Ausschreibung werden Unternehmen verstanden, die über Expertise in einem Kreativwirtschaftsbereich (Architektur, Mode, Design, Multimedia, Verlagswesen, Kunstmarkt, Film- oder Musikwirtschaft) verfügen und technologische Lösungen für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren erforschen oder entwickeln.

5.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Vorfinanzierung, notwendiges Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen.

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeine Voraussetzung

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
- b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
- d. von den Teilnehmer*innen selbst getragen werden,
- e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind und dass
- f. Projektkosten, die VOR dem Einreichdatum angefallen sind (wie bspw. vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen) nicht förderbar sind,
- g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Teilnehmer*innen sind nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

6.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Personalkosten	Gefördert werden Personalkosten von Angestellten, freien Dienstnehmer*innen und Gesellschafter*innen des antragstellenden Museums. (Berechnung der Stundensätze vgl. Anhang II)
2. Technologiekosten	Dienstleistungen, die von namhaft gemachten technologieorientierten Kreativunternehmen (Technologiekosten) dem Museum in Rechnung gestellt werden, können gefördert werden.

6.3. Gemeinkostenzuschlag

Antragstellende Museen erhalten zur Abgeltung der Gemeinkosten einen Zuschlag von 20 % auf die anerkehbaren Personalkosten.

7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkehbaren Projektkosten (inkl. Gemeinkostenzuschlag) gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 30.000 pro Projekt. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar. Dies gilt sowohl für die Einreichung als auch für die Abrechnung (vgl. Pkt.13.3)!

8. Förderintensität und maximale Förderung

8.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität (Förderquote) beträgt 80 %.

8.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 100.000 pro Projekt, wobei die Förderung der internen Personalkosten auf maximal EUR 30.000 und die Förderung der Technologiekosten auf maximal EUR 70.000 beschränkt ist. Die Förderung erfolgt in Form eines Barzuschusses.

9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der geplante Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben.

Die maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag des geplanten Projektstarts. Der frühest planbare Projektstart ist der Tag der Einreichung.

Weicht der tatsächliche Projektstart vom geplanten Projektstart ab, ist dies der Wirtschaftsagentur Wien ehestmöglich schriftlich mitzuteilen.

Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen.

Einer Verlängerung der Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in Fällen zustimmen, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

10. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen

10.1. Teilnahmeantrag

Die Teilnahme am Förderwettbewerb ist ausschließlich online zwischen 11. Juli 2022 und 11. September 2022 möglich.

Das unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> abrufbare Online-Formular („Teilnahmeantrag“) ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Eine Teilnahme ist erst dann erfolgt, nachdem das Formular eingereicht wurde und eine entsprechende Bestätigung seitens der Wirtschaftsagentur Wien an die teilnehmenden Museen versendet wurde. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen.

10.2. Beizufügende Unterlage

Folgende Unterlage ist dem Teilnahmeantrag beizufügen:

- „Allgemeine Teilnahmebedingungen zum Förderwettbewerb Culture & Technology“.

Die Unterlage „Allgemeine Teilnahmebedingungen zum Förderwettbewerb Culture & Technology“ ist von einer für das Museum vertretungsbefugten Person rechtsgültig zu unterzeichnen und im Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien hochzuladen. Die Unterzeichnung kann erfolgen:

- eigenhändig auf einem Ausdruck der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (in diesem Fall sind die unterzeichneten Allgemeinen Teilnahmebedingungen als Scan hochzuladen) oder
- durch eine qualifizierte digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).

11. Bewertung und Entscheidung

11.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls die Teilnehmer*innen auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich oder in Form eines Hearings zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern. Bei Projekten oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann die Wirtschaftsagentur Wien diese Bewertungen in die eigene Beurteilung miteinbeziehen.

11.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Einreichungen eine formale Vorprüfung durch.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann das teilnehmende Museum gegebenenfalls einmalig auffordern, fehlende Angaben zu ergänzen oder Unterlagen nachzureichen.

11.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis Einreichschluss per 11. September 2022 eingereichten Projekte bewertet und gereiht.

b. Bewertungskriterien

Die für die Bewertung der Projekte herangezogenen Bewertungskriterien sowie deren Gewichtung werden in einem Bewertungsschema festgelegt. Die Beschreibung der Bewertungskriterien sowie das Bewertungsschema werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

c. Mindestpunktezahl

Die erforderliche Mindestpunktezahl beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

11.4. Bewertung/Jury

Die Bewertung der Projekte erfolgt durch eine von der Wirtschaftsagentur Wien eingesetzte Fachjury. Die Zusammensetzung der Fachjury wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Die Fachjury ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

11.5. Reihung und Fördervorschlag

Projekte, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zum Stichtag 11. September 2022 vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktezahl erreichen – nach dem Bewertungsergebnis von der Jury gereiht.

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Projekte sowie ein Fördervorschlag entsprechend dem vorgesehenen Wettbewerbsbudget vorgelegt.

11.6. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 11.5 und die damit verbundene Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung des Antrags.

12. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung

12.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Teilnehmer*innen erhalten die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung der Förderung in schriftlicher Form. Im Fall einer Ablehnung des Projekts werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

12.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von den Teilnehmer*innen erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

12.3. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann eine Akontozahlung abgerufen werden.

- a. Das Ausmaß beträgt höchstens 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages.
- b. Der Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B. „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“ etc.) erfolgen.
- c. Im Fall eines bei Abruf laufenden Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

13. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung

13.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmer*innen verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Museum unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen (beispielsweise bei Änderungen betreffend der namhaft gemachten technologieorientierten Kreativunternehmen) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 13.4.

13.2. Fortschrittsberichte

Im Fall einer Fördergewährung muss unaufgefordert halbjährlich (ab Projektstart) ein aussagekräftiger Fortschrittsbericht vorgelegt werden.

Die Wirtschaftsagentur Wien wird entsprechende Vorlagen zur Verfügung stellen. Diese sind vollständig auszufüllen und über das Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln.

13.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Die Wirtschaftsagentur Wien wird eine entsprechende Vorlage zur Verfügung stellen.

Als Nachweis für Personalkosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle Projektmitarbeiter*innen lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Inhalte der Arbeitsstunden zu führen. Diese sind den einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen und im Zuge der Projektabschlussrechnung zwingend vorzulegen.

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und diese übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die vom Museum übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 15 widerrufen.

13.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird dem Museum überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 23. Oktober 2018, MDK-876336-1/18 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

14. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

14.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage müssen die Teilnehmer*innen im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

14.2. Monitoring

Teilnehmer*innen sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Museums auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 13.4.

14.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Teilnehmer*innen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 13.4.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebenen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Teilnehmer*innen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Teilnehmer*innen auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

15. Widerruf und Rückzahlung

15.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 13.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,

- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere, wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - i. sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - ii. das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
 - iii. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - iv. die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 14.3. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist,
- f. die Teilnehmer*innen eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 16. (Datenschutz) widerruft.

15.2. **Widerrufsgründe 4 Jahre**

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 13.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Museum wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,
- b. der Betrieb des geförderten Museums oder das Museum selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht die Erwerber*innen bzw. Rechtsnachfolger*innen unverzüglich schriftlich erklärt haben, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Museums wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- d. der Betrieb des geförderten Museums stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Museum liquidiert wird,
- e. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 13.3. vorgelegt wird

oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

15.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

15.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Punkten 15.1. und 15.2. genannten Fristen auszusprechen.

15.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 23. Oktober 2018, MDK-876336-1/18 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufgründen gem. Pkt. 15.2.b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 13.3 erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren betriebsgewöhnliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

16. Datenschutz

16.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expert*innen) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,

- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung betreffend die Gewährung und die Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Teilnehmer*innen haben das Recht, Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Teilnehmer*innen führt gem. Pkt. 15.1.f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

16.2. Publizierbare Daten

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Teilnehmer*innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

17. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/ Schad- und Klagoshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an Museen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz² und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Teilnehmer*innen sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Teilnehmer*innen haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von den Teilnehmer*innen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

² Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

18. Geltungszeitraum

Diese Ausschreibung ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 11. Juli 2022 bis 11. September 2022.

19. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Ausschreibung resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Ausschreibung anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderausschreibung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

20. Ausschreibende Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402
E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

Anhang I

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Museums eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Museum seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien oder
- vorhandene Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Verträge über Miete, Untermiete, Eigentum).

Sollte zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzer*innen),

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.

Anhang II

Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze

Die Stundensätze werden mit folgender Formel auf **monatlicher** Basis berechnet.

Angestellte Projektmitarbeiter*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

- * 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
 - * 1,32 + 32 % Lohnnebenkosten
 - * 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag
 - ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
- = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Freie Dienstnehmer*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

- * 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
 - * 1,21 + 21 % Lohnnebenkosten
 - * 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag
 - ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
- = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Mitarbeitende Inhaber*innen bzw. Gesellschafter*innen

Der Stundensatz für aktiv am Projekt mitarbeitende Inhaber*innen oder Gesellschafter*innen wird mit EUR 45,00 festgesetzt.

Erläuterung der Berechnung:

fixer Basisstundensatz	Lohnnebenkosten	Gemeinkosten-zuschlag	Stundensatz
EUR 28,41	32 %	20 %	EUR 45,00